

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/66/664/4

Vorlagen-Nummer

2023/2018

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Fußgängerüberweg Schweidnitzer Str./Am Klosterhof Köln-Mülheim (Az.: 02-1600-207/16)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

| Gremium | Datum |
|-------------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 9 (Mülheim) | 09.07.2018 |

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt der Petentin für die Eingabe und beauftragt die Verwaltung mit der Planung einer Querungshilfe an der Schweidnitzer Straße.

Begründung:

Die Petentin regt an die Kreuzung Schweidnitzer Str./Am Klosterhof in Köln-Dünnwald verkehrssicherer zu gestalten (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schweidnitzer Straße ist eine Erschließungsstraße und in dem hier maßgebenden Bereich als Sammelstraße ausgebildet. Die Sammelstraße wird im Begegnungsverkehr befahren. Es ist ein niveaugleicher Gehweg zur separaten Führung des Fußverkehrs im südlichen Bereich der Sammelstraße vorhanden. Die Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg erfolgt durch eine Schmalstrichmarkierung. Die Sammelstraße ist in Asphaltbauweise hergestellt und besitzt eine Breite von ca. 8,00 m.

Die Straße Am Klosterhof ist eine Erschließungsstraße, die im Begegnungsverkehr befahren wird. Es ist auch hier ein niveaugleicher Gehweg zur separaten Führung des zu Fuß Gehenden im östlichen Bereich der Straße vorhanden. Die Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg im nördlichen Bereich der Straße Am Klosterhof erfolgt durch eine Schmalstrichmarkierung. Im südlich Bereich der Straße Am Klosterhof wird der Gehweg von der Fahrbahn durch eine Grünfläche getrennt. Die Straße ist in Asphaltbauweise hergestellt und besitzt im nördlichen Teilabschnitt der Straße eine Breite von ca. 6,00 m und im südlichen Teilabschnitt der Straße einen Breite von ca. 5,00 m. Die Straßenbreiten beider Teilabschnitte vergrößern sich in Richtung Knotenpunkt Schweidnitzer Straße/Am Klosterhof/Leuchterstraße.

Der Knotenpunkt Schweidnitzer Straße/Am Klosterhof/Leuchterstraße grenzt an eine Bahntrasse der Deutschen Bahn AG. Damit eine Querung der Bahntrasse erfolgen kann, besteht im Bereich des Knotenpunktes Schweidnitzer Straße/Am Klosterhof/Leuchterstraße ein Bahnübergang. Der Bahnübergang ist durch eine Bahnübergangssteueranlage (Büstra) abgesichert. Zu Fuß Gehende werden über die zum Knotenpunkt angrenzenden niveaugleichen Gehwege geführt, die mit einer durchgezogenen Schmalstrichmarkierung von der Fahrbahn getrennt sind. Fußgängerüberwege oder Querungshilfen für zu Fuß Gehende bestehen nicht.

Der Knotenpunkt Schweidnitzer Straße/Am Klosterhof/Leuchterstraße und die angrenzenden Straßen befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Verkehrssicherheit im Knotenpunkt generell gegeben. Eine Unfallhäufung ist dem Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung nicht bekannt.

Die Bürgereingabe und die darin im Bereich des Knotenpunktes genannte Platzierung von Fußgängerüberwegen (Zebrastrifen) wurden durch die Verwaltung geprüft.

Einrichtung von Fußgängerüberwegen

Aus Verkehrssicherheitsgründen muss im Bereich von Bahnübergängen eine Räumstrecke von 25 Metern vor und nach der Gleissicherungsanlage freigehalten werden, um eine verkehrssichere Abwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs am Bahnübergang zu gewährleisten. Innerhalb dieser Räumstrecke ist die Anlage von Fußgängerüberwegen grundsätzlich nicht zulässig, so dass die in der Bürgereingabe vorgeschlagene Platzierung von Fußgängerüberwegen nicht möglich ist. Durch Fußgängerüberwege würde eine zügige Räumung des Bahnübergangs unterbunden werden, da der zu Fuß Gehende Vorrang vor dem Kraftfahrzeugverkehr hätte.

Des Weiteren hat die Verwaltung die Einrichtung von Querungshilfen am Knotenpunkt geprüft.

Querungshilfe im Bereich Schweidnitzer Straße

Die Einrichtung einer Querungshilfe ist im Bereich der Schweidnitzer Straße baulich umsetzbar, da die Fahrbahnbreite ca. 8,00 m beträgt. Ein Eingriff in das Landschaftsgebiet wäre nicht erforderlich. Im Rahmen der Planung einer Querungshilfe müsste mit der Deutschen Bahn AG abgestimmt werden, ob die Querungshilfe, die innerhalb des 25 m Räumstrecke liegen würde, in die bestehende Büstra eingebunden und rechtlich umgesetzt werden kann. Die in der Schweidnitzer Straße bestehende Lichtzeichenanlage der Büstra müsste verlegt werden.

Querungshilfe im Bereich der Straße Am Klosterhof

Die Herstellung einer Querungshilfe ist im Bereich der Straße Am Klosterhof nicht möglich, da die vorhandene öffentliche Verkehrsfläche für die Platzierung einer richtlinienkonformen Querungshilfe nicht ausreicht.

Die Verkehrsbelastung im Knotenpunktbereich ist nach Auswertung der durchgeführten Verkehrserhebung richtungsabhängig und in der maßgebenden Spitzenstunde gering. Der Knotenpunktarm Schweidnitzer Straße besitzt in der Spitzenstunde eine Verkehrsbelastung von 99 Kfz/h und der Knotenpunktarm Am Klosterhof (Süd) eine Verkehrsbelastung von 107 Kfz/h. Hieraus ergibt sich, dass gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) aufgrund der sehr geringen Verkehrsbelastung keine Maßnahme zur Mitteltrennung erforderlich ist.

Fazit:

Grundsätzlich sieht die Verwaltung entsprechend der durchgeführten Prüfung keinen dringenden Bedarf, im Knotenpunktbereich Veränderungen vorzunehmen. Der Knotenpunkt ist aus Sicht der Verwaltung unter Berücksichtigung der geltenden Verkehrsregeln verkehrssicher nutzbar.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist aufgrund des erforderlichen 25 m Räumereichs nicht möglich.

Die Herstellung einer Querungshilfe ist nur im Bereich der Schweidnitzer Straße möglich und würde zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen. Eine Klärung mit der Deutschen Bahn AG, ob die Querungshilfe in die bestehende Büstra integriert werden muss und rechtlich möglich wäre, ist im beabsichtigten Planungsverfahren zu klären.

Anlage

1. Eingabe